

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
Herrn Pieter Zeilstra
3003 Bern

BLS AG
Vorsitzender
der Geschäftsleitung

Genfergasse 11
CH-3001 Bern
www.bls.ch

Telefon +41 58 327 27 27
Fax +41 58 327 29 10
Mail direktion@bls.ch



Bern, 12. September 2012

Neue Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen - Anhörung Stellungnahme der BLS AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum rubrizierten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Die BLS AG begrüsst die neue Regelung, an deren Ausgestaltung sie in der entsprechenden Begleitgruppe mitwirken konnte, im Grundsatz.

Die heute unklaren Rechtsgrundlagen wirkten sich seinerzeit äusserst negativ aus in den Verhandlungen der Feuerwehr-Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Interventionsorganisation für die Betriebsphase des Lötschberg-Basistunnels. Wir sind daher an einer klaren Regelung der Finanzierung von Vorhalteleistungen der Feuer- und Chemiewehren interessiert.

Wenngleich wir es bedauern, dass mit der Mitfinanzierung der öffentlichen Wehrdienste über die Eisenbahnrechnung die Bahn gegenüber der Strasse eine weitere Verteuerung erfährt, stellen wir uns einer Finanzierung der genannten Vorhalteleistungen über die Infrastrukturabgeltung nicht entgegen.

Im Einzelnen erlauben wir uns zum Verordnungs-Entwurf folgende Bemerkungen:

Art. 4 Ereignisse

Art. 4 beinhaltet eine Auflistung von Ereignissen. Unter Art. 4 c sind Brände von Fahrzeugen aufgeführt. Brände von Anlagen bzw. der Infrastruktur sind nicht erwähnt. Solche Ereignisse können durchaus auch Auswirkungen haben auf fahrende oder stehende Züge, dies auch schon nur bei einer Ausbreitung von Feuer und Rauch. Wir empfehlen daher, Art. 4 c um Brände von Anlagen bzw. der Infrastruktur zu ergänzen.

Anhang 1 Vorhalteleistungen der Wehrdienste

2. Aus- und Weiterbildung, Einsatzübungen

Es sind dreimal so viele Personen aus- und weiterzubilden, wie in Tabelle 1 jeweils für die Bewältigung des Ereignisses festgelegt ist. Der Ansatz 3 x scheint uns sehr hoch. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass bei Stützpunkten, die als Feuerwehr und Chemiewehr bezeichnet sind, die Anzahl der Auszubildenden kumuliert wird. (s.a. Allg. Bestimmungen zur LV Zif 4.1.3 Qualitätskriterien)

Anhang 2 Vorhaltekosten

Tabelle 2 Beteiligung der ISB

Der Anteil an die Kosten der Chemiewehren je 20 % ist im Vergleich zur wirklichen Einsatzstatistik sehr hoch. Chemiewehreinsätze sind in der Realität glücklicherweise beträchtlich seltener als Feuerwehreinsätze. Wir empfehlen, diesen Ansatz nochmals zu überprüfen.

Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen (Allg. Bestimmungen)

Muster-Leistungsvereinbarung

Wichtige Dokumente sind die Allgemeinen Bestimmungen zu den Leistungsvereinbarungen sowie die eigentliche Leistungsvereinbarung. Diese Dokumente müssen entsprechend abgeglichen und so ausgestaltet sein, dass sie möglichst einfach und ohne grosse Verhandlungen für alle betroffenen Kantone übernommen werden können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und deren Berücksichtigung bei der Schlussredaktion der Vorlage.

Freundliche Grüsse

BLS AG


Bernard Guillelmon
CEO


Olivier Bayard
Leiter Public Affairs